

Freizeitassistenz (ASS-F)**III. F.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Der/die FreizeitassistentIn hat die Aufgabe, an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken.

Ziel:

- Kennenlernen verschiedener Freizeitangebote
- Ausloten der eigenen Interessen
- Förderung der Eigenständigkeit im Bereich der aktiven Freizeitgestaltung

1.2. ZIELGRUPPE

Menschen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen Jugendliche und Erwachsene mit Körper- und/oder Sinnes- und/oder intellektueller- und/oder Mehrfachbehinderung sein, die in der Familie, einer mobil betreuten Wohnform oder alleine leben.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen

- Menschen mit Behinderung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sein
- KlientInnen sein, die mit anderen die eigenen Fähigkeiten entdecken können
- KlientInnen sein, die in Gemeinschaft die Freizeit verbringen möchten
- Menschen mit Behinderung sein, die eigenständig etwas unternehmen wollen, aber Unterstützung benötigen

1.2.2 Ausschlussgründe

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- sie suchtkrank sind,
- sich die Beeinträchtigung vorwiegend aus dem Psychosozialen ableiten lässt,
- sie eine vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen haben,
- sie einen ausschließlichen oder überwiegend altersbedingten Pflegebedarf haben und/oder
- sie in einer stationären Wohnform leben.

1.3. AUSWAHL DER LEISTUNG

Die Freizeitassistenz ist eine ergänzende Dienstleistung, die neben jeder Arbeits- und Beschäftigungssituation in Anspruch genommen werden kann.

Kombinationsmöglichkeiten stundenweise mit LEVO-Leistungen

	Vollzeit-betreutes Wohnen	Trainings-Wohnung	Teilzeit-betreutes Wohnen	Tagesbegleitung und Förderung	Teilhabe an Beschäftigung	Mobile Assistenz in Pflegewohnheimen
Freizeitassistenz	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein

	Frühförderung	Wohn-assistenz	Familien-entlastung	Freizeit-assistenz	Persönliches Budget	TS-WH BHG
Freizeitassistenz	Nein	Ja	Ja		Nein	Nein

2. Leistungsangebot

Die Leistungserbringung hat sich an der Zielvorgabe im Individualbescheid auszurichten. Das Leistungsspektrum richtet sich an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung aus und umfasst neben den Umsetzungsmöglichkeiten auch persönliche und lebenspraktische Aspekte.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Inklusion und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns.

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, inklusiv an der Gesellschaft teilhaben. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** An der Inklusion ausgerichtete Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Kommunikation/Zugang zu Informationen:** Bei Bedarf wird Unterstützte Kommunikation als Methode angewandt. Vereinbarungen sind mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und in einer leicht verständlichen Version zu gestalten (Leichter-Lesen-Version).
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle Freizeitgestaltung (Einzelbetreuung)
- Gruppenaktivitäten
- eigenen Fähigkeiten entwickeln und das Selbstbewusstsein stärken
- integratives Gemeinschaftserlebnis
- Erkundung des eigenen Lebensumfeldes

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Mobil:	Die Freizeitassistenz wird stundenweise, tageweise, tagsüber, nachts und an den Wochenenden flexibel – also bedarfsbezogen – angeboten:	365 Tage/Jahr
	• Hilfe bei der Auswahl entsprechender Aktivitäten	Montag – Sonntag 00:00-24:00 Uhr
	• Hilfe bei der Organisation	
	• Assistenz bei der Mobilität	
	• Begleitung der Aktivitäten	

Zur Auszahlung gelangt der in der Anlage 2 der LEVO-StBHG festgesetzte Stundensatz.

Die Höchstgrenze für die bescheidmäßige Zuerkennung von Freizeitassistenz beträgt 200 Jahresstunden.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARD

3.1.1 Einrichtung

Einsatzstelle:

Büro der Einsatzleitung

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf:

Der Personalbedarf richtet sich nach der Vereinbarung mit den KlientInnen im Rahmen der genehmigten Stunden.

Personalausstattung/Qualifikation:

Zu den Schlüsselqualifikationen des Personals in der Freizeitassistenz zählen soziale Kompetenz, Kontinuität, Belastbarkeit, Fähigkeit zur Selbstreflexion und Flexibilität.

Folgende Grundvoraussetzungen sind zu erfüllen: Unbescholtenheit, Volljährigkeit, abgeschlossene Pflichtschulausbildung.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).

3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat in Kooperation mit dem/der Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Assistenzvertrag
- Assistenzprotokolle
- Betreuungsvereinbarung
- Teilnehmerliste bei Gruppenaktivitäten
- Anwesenheitsliste von KlientInnen (Häufigkeit der Assistenzeinheiten)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Fahrtenbuch
- Dienstpläne (Einsatzpläne des Personals)

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Grundlage für die Ergebnis-Standards ist die Evaluierung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten.

Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen (ASS-P)**III. G.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Mobile Assistenz in Pflegeeinrichtungen richtet sich an Menschen mit körperlicher, Sinnes- bzw. intellektueller/kognitiver oder mehrfacher Behinderung (auch Doppeldiagnose, wenn im Vordergrund die intellektuelle Beeinträchtigung steht), die in einem Pflegewohnheim leben.

Es besteht ein behinderungsbedingter Bedarf, der neben dem Leistungsangebot der Pflegeeinrichtung eine ergänzende Assistenz erfordert.

Ziele:

Sicherung der Lebensqualität und eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung durch individuelle, bedarfsgerechte Assistenz in Pflegeeinrichtungen:

- Die erfolgreiche Gestaltung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten und Beziehungen.
- Assistenz bei individuellen Bedarfen im Rahmen des Alltags.

Die Konkretisierung der Ziele erfolgt im Sinne der persönlichen Zukunftsplanung.

1.2 ZIELGRUPPE

Die Leistung richtet sich an Menschen mit körperlicher, Sinnes- bzw. intellektueller/kognitiver oder mehrfacher Behinderung (auch Doppeldiagnose, wenn im Vordergrund die intellektuelle Beeinträchtigung steht) die in einem steirischen Pflegewohnheim iSd StPBG 2024 leben.

1.2.1 Zuweisungskriterien

Zum Leistungsangebot des Pflegewohnheimes ist behinderungsbedingt eine mobile Assistenz notwendig. Diese Notwendigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn in den letzten 6 Jahren eine Leistung des StBHG für mindestens 12 Monate in Anspruch genommen wurde.

1.3 STELLUNG DER LEISTUNG IN DER ANGEBOTSKETTE Diese mobile Leistung ist ausschließlich als ergänzende und individuelle Zusatzleistung für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen zu verstehen.

	Vollzeit-betreutes Wohnen	Trainings-Wohnung	Teilzeit-betreutes Wohnen		Tagesbegleitung und Förderung	Teilhabe an Beschäftigung	Mobile Assistenz in Pflegewohnheimen
Mobile Assistenz in Pflegewohnheimen	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein	

	Frühförderung	Wohn-assistenz	Familientlastung	Freizeit-assistenz	Persönliches Budget	TS-WH BHG
Mobile Assistenz in Pflegewohnheimen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot und -ausmaß (maximal 260 Stunden pro Jahr) hat sich am individuellen behinderungsbedingten Bedarf des Menschen mit Behinderung bzw. an der Empfehlung des IHB-Teams auszurichten.

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Inklusion und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns:

Prinzipien und Grundsätze der Inklusion und Teilhabe:

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, inklusiv an der Gesellschaft teilhaben. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** An der Inklusion ausgerichtete Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Kommunikation/Zugang zu Informationen:** Bei Bedarf wird Unterstützte Kommunikation als Methode angewandt. Vereinbarungen sind mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und in einer leicht verständlichen Version zu gestalten (Leichter-Lesen-Version).

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Das Leistungsangebot grenzt sich deutlich vom Leistungsangebot der Pflegeeinrichtung ab und orientiert sich am individuellen, behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Zur ergänzenden individuellen Assistenz zählen:

- Biografiearbeit: Kenntnis um entscheidende Lebensereignisse, Rückblick und Lebensbilanz ziehen
- Erfolgreiche Gestaltung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten und Beziehungen
- Individuelle Maßnahmen für Kommunikation und Mitbestimmung im Alltag (z.B. Unterstützte Kommunikation)
- Erarbeitung von Strategien im Umgang mit behinderungsspezifischen physischen, psychischen und sozialen Veränderungen
- Ergänzendes Anbieten von Aktivitäten (z.B. kreative Arbeiten, Musizieren...), wenn die Angebote des Pflegewohnheimes nicht adäquat oder ausreichend sind
- Zusätzliche Begleitung in Krisensituationen wie z.B. Trauerarbeit, Auseinandersetzung mit dem Sterben, Einsamkeit, Krankheiten
- Förderung und Erhaltung von Fähigkeiten (z.B. Lesen, Schreiben, Bewegen, ...)
- Hilfestellung in persönlichen Belangen geben (außerhalb der Pflegeeinrichtung)
- Begleitung von Aktivitäten des täglichen Lebens außerhalb der Pflegeeinrichtung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die mobile Leistung hat sich am behinderungsbedingten individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung ergänzend zu den Leistungen eines Pflegewohnheimes auszurichten und wird im Wesentlichen vom IHB-Team inhaltlich und zeitlich (Jahresstundenkontingent) vorgegeben.

Die Höchstgrenze beträgt 260 Stunden pro Jahr.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Zeitlicher Rahmen
Mobil	Die Leistungszeiten werden mobil im Rahmen des zugesprochenen Jahreskontingents (max. 260 Stunden) bedarfsbezogen angeboten: Nach Vereinbarung mit dem/r Nutzer/in bzw. der Erwachsenenvertretung und in Abstimmung mit der Pflegeeinrichtung • Montag bis Sonntag und feiertags, tagsüber	365 Tage/Jahr überwiegend tagsüber bzw. nach Vereinbarung

Das IHB-Team hat vorzuschlagen:

- das **Ausmaß** der jährlichen Leistungsstunden (maximal 260 Jahresstunden)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Zieldefinition (Was soll erreicht werden? Womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt? Wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Standort

Stützpunkt

Barrierefrei zugängliche Büroräumlichkeiten als Stützpunkt für Leitung und Fachpersonal

Ort der Leistungserbringung

Betreuungsorte sind die Pflegewohnheime in der Steiermark, aber auch Örtlichkeiten außerhalb der Einrichtung.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals:
6,7% Dienstposten je 100% BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Eine Fachkraft begleitet einen oder mehrere Menschen mit Behinderung.

Die für bzw. mit dem/der KlientIn zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen. Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 18 % als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden. Die Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt) zur unmittelbaren Betreuung des/der KlientIn ist effizient und zweckmäßig zu gewährleisten.

Personalausstattung/Qualifikation:

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen:

- Diplom- und FachsozialbetreuerInnen BB, BA und A;
- SozialpädagogInnen i.S.d. § 2 SozBezG 2024

Höher qualifiziertes Personal kann eingesetzt werden, z.B. Studienabschluss Psychologie, Studienabschluss Pädagogik, SozialarbeiterInnen i.S.d § 1 SozBezG 2024.

Mindestqualifikation im pflegerischen Bereich ist die Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“.

Die Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, absolviert werden und zur Gänze abgeschlossen sein.

Für sämtliche Berufe, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG, etc.).

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, ...).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **nutzer:innenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ersterhebung und Anamnese mit Biografiearbeit
- Fähigkeits- und Bedarfsprofil
- Stammdaten
- Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderung, Betreuungsvereinbarung, Notfallblatt, Gesundheitsblatt; Abstimmungsvereinbarung mit Pflegeeinrichtung
- Einfache nachvollziehbare Verlaufsdokumentation
- Abschlussdokumentation (Abschlussbericht)

Die **spezifische** Dokumentation des Leistungserbringers hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation (v.a. Nachweis, Häufigkeit und Dauer der Leistungserbringung)
- Jahresentwicklungsbericht
- Fahrtenbuch
- Dokumentation von Teambesprechungen, Fortbildungen und Supervisionen des Fachpersonals
- Dokumentation der Zusammenarbeit mit der Pflegeeinrichtung

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

Teambesprechungen und Supervisionen sind regelmäßig und bei Bedarf abzuhalten.
Fort- und Weiterbildungen sind regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter inkl. Einschulungsunterlagen
- Jährliches Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNISKONTROLLE

Die Ergebnis-Standards sind auf mehreren Ebenen darzustellen

- Darstellung der Umsetzung der inhaltlichen Leistungsbeschreibung (zusätzlich zu den Standardleistungen einer Pflegeeinrichtung)
- Nutzer:innenorientierte Sichtweise
 - a. Erwartete Leistung durch den Menschen mit Behinderung/die Vertreterin/den Vertreter = erwartungsorientiert
 - b. Objektive Leistungsentwicklung bei Leistungsabschluss = ergebnisorientiert
 - c. Subjektive Wahrnehmung der Leistung durch den Nutzer/die Nutzerin = erlebnisorientiert
- Trägerorientierte Sichtweise
 - a. Festlegung von Kennzahlen, die zur internen Evaluation der Qualität geeignet sind – Selbstbewertung
 - b. Leistungsstandards als Maß für die Qualitätskontrolle
 - c. Ergebnistransparenz

Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.